

# **Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Hemmingen**

## **Sitzungsgrundlagen**

(beschlossen am: 07.06.2024)

### **§1 Grundsätze**

- (1) Kinder und Jugendliche sind wie die anderen Mitglieder unserer Gesellschaft vor dem Gesetz gleich (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG).
- (2) Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Hemmingen beteiligt zu werden (§36 NKomVG).
- (3) Das Jugendparlament soll
  - a. die Interessen der jungen Menschen der Stadt Hemmingen vertreten
  - b. die Beteiligung von jungen Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen
  - c. zur politischen Bildung anregen
  - d. tragende Verbindungen zwischen den Interessen der Erwachsenen und der jungen Menschen herstellen und diese ausbauen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der jungen Menschen der Stadt Hemmingen dienen.
- (5) Als vom Rat der Stadt Hemmingen beschlossenes Gremium zur Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützen die Stadtverwaltung, die Fachausschüsse und der Rat der Stadt Hemmingen das Jugendparlament nach besten Wissen und Gewissen.
- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der jungen Menschen in Hemmingen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Das Jugendparlament darf nicht parteipolitisch oder religiös gebunden sein.
- (8) Es dürfen keine jungen Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft von der Teilnahme am Jugendparlament ausgeschlossen werden.

### **§ 2 Amtsvergabe und Ausschussvertretungen**

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament in einer geheimen Wahl eine Jugendbürgermeisterin oder einen Jugendbürgermeister sowie eine Stellvertretung. Die Jugendbürgermeister oder der Jugendbürgermeister ist die Plenarleitung des Jugendparlaments und vertritt das Jugendparlament in den Sitzungen des Rats der Stadt Hemmingen.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament in einer geheimen Wahl eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertretung.

**(3) Kämmerin/Kämmerer?**

(4) In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament in einer geheimen Wahl eine Vertretung für die folgenden Fachausschüsse der Stadt Hemmingen sowie je eine Stellvertretung:

- a. Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend, Senioren und Integration
- b. Ausschuss für Feuerschutz
- c. Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Verkehr
- d. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima
- e. Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung

(5) Nach Möglichkeit sollte jedes Mitglied des Jugendparlaments nur ein Amt und eine Vertretung übernehmen.

### **§ 3 Sitzungen**

(1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle sechs Wochen?, mindestens aber sechsmal im Jahr tagen. Während der Schulferien finden keine Sitzungen statt. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig einberufen werden (Frist? Wie viele Tage?)

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich – auf Antrag kann ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.

(3) Die Plenarleitung setzt die vorläufige Tagesordnung fest und lädt mindestens eine Woche vorher schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – zur Sitzung ein.

(4) Ein Protokoll der Sitzung ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer anzufertigen (Unterschrift JBM?). Aus dem Protokoll müssen die gefassten Beschlüsse, der Sitzungsort, die behandelten Tagesordnungspunkte und die Namen der Anwesenden ersichtlich sein. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Jugendparlamentsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zu übersenden. Das Jugendparlament beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung des Protokolls aus der vorherigen Sitzung.

(5) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind dazu angehalten, durch ihren Kontakt zu den Hemminger Jugendlichen Anträge und Anliegen von diesen aufzunehmen und verpflichtet sich mit diesen innerhalb der Sitzungen zu beschäftigen.

(6) Begrenzung Redezeit für Anträge? Für die Begrenzung der Redebeiträge und deren Einhaltung sorgt die Plenarleitung. Die Redezeit beträgt im Regelfall drei Minuten. Die Plenarleitung kann die Schließung der Redeliste zur Abstimmung stellen. Fragen sind möglich und haben den zeitlichen Rahmen von einer Minute. Sie können von der Plenarleitung in Abstimmung mit der redenden Person zugelassen werden. Das abschließende Wort hat die antragsstellende Person. In den Sitzungen soll die Möglichkeit eingeräumt werden Gäste mit Anfragen zu hören.

- (7) Tagesordnungspunkte und Anträge können bis zu eine Woche vor Sitzungsbeginn bei der Plenarleitung eingereicht werden.
- (8) Die Sitzungen werden in der Regel von der Plenarleitung oder deren Stellvertretung geleitet. Sollten beide nicht bei einer Sitzung anwesend sein, wird zu Beginn der Sitzung eine Plenarleitung gewählt, welche das Plenum für die Dauer der Sitzung leitet.

#### **§ 4 Sitzungsteilnahme**

- (1) Für alle Mitglieder ist die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments verpflichtend.
- (2) Die Plenarleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn einer jeden Sitzung fest.
- (3) Ist in zwei aufeinander folgenden Sitzungen die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist das Jugendparlament der folgenden Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In der Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen.

#### **§ 5 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen des Jugendparlaments haben grundsätzlich folgenden Aufbau:

1. *Eröffnung der Sitzung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung*
2. *Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung*
3. *Mitteilungen der Verwaltung*
4. *Behandlung der Anträge*
5. *Behandlung die übrigen Tagesordnungspunkte*
6. *Berichte von den Vertretungen der Ausschüsse*
7. *Informationen aus der Verwaltung*
8. *Verschiedenes und Abschluss der Sitzung*

#### **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Anträge werden jeweils von dem Mitglied des Jugendparlaments vorgestellt, dass den Antrag einbringen möchte.
- (2) Die Abstimmung wird durch Hand heben gefasst.
- (3) Beschlussfähig ist das Jugendparlament, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, ist das Jugendparlament beschlussfähig, wenn die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (4) Nur auf ausdrücklichen Antrag muss geheim abgestimmt werden, Personalwahlen erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

- (5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übermittelt.

### **§ 7 Sitzverlust**

- (1) Wer innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Hemmingen aufgibt und gleichzeitig keine weiterführende Schule, andere Bildungseinrichtung oder Ausbildungsstelle in Hemmingen besucht, scheidet nach einer dreimonatigen Übergangszeit aus dem Jugendparlament aus. Ausnahmen kann das Parlament mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Ein Rücktritt aus dem Jugendparlament muss mit Nennung des Zeitpunkts schriftlich erfolgen.
- (3) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, rücken die jeweiligen Ersatzpersonen nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (4) Wenn eine Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Plenarleitung oder der Vertretungen der Ausschüsse vorliegt, kann eine Abberufung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments erfolgen.

### **§ 8 Auflösung des Jugendparlaments**

- (1) Das Jugendparlament kann sich nach ordnungsgemäßer Ladung durch einstimmigen Beschluss (d.h. keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder) aller anwesenden Mitglieder selbst auflösen.
- (2) Über das weitere Verfahren – vorgezogene Wahlen, Amtspause oder dauerhafte Auflösung – entscheidet die Plenarleitung gemeinsam mit der Verwaltung der Stadt Hemmingen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.06.2024 in Kraft.